STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**472/2025**
Aktenzeichen:	**II 510**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für "Soziale Dienste" im Produktbereich 06 (Jugend) für das Haushaltsjahr 2025

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	X	ja		nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**909.600 €**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:	X	ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen): Ein Anteil von 600.000 € wird im Folgejahr erstattet, es bedarf der Vorfinanzierung. 309.600 € Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen an anderer Stelle gedeckt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von insgesamt 909.600 € im Produkt 06/04/01 (Soziale Dienste) bei den nachfolgenden Sachkonten:

5334040/7334040	Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII	309.600 €
5338080/7338080	Kosten für die Betreuung von UmAs	600.000 €

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Produkt 06/01/01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung), Sachkonto 4428001/6428001, Erstattung von übrigen Bereichen, in Höhe von 909.600 €.

Erläuterungen

Die für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten Finanzmittel im Produkt 06/04/01 (Soziale Dienste) reichen nicht aus, um alle Leistungen bis einschließlich Dezember 2025 finanzieren zu können. Die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen begründen sich wie folgt:

Zur Vermeidung von Fremdunterbringungen werden bei der Position „Hilfe zur Erziehung“ wie im Vorjahr verstärkt flexible Einzelfallhilfen in Familien geleistet (in 2025 bisher 59 Fällen, Kalkulation 33 Fälle). Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder, die in den Maßnahmen „Soziale Gruppenarbeit“ betreut werden, gegenüber der Kalkulation (HH 2025 mit 14 Personen) auf derzeit 43 Personen gestiegen. Bei der Kalkulation der Aufwendungen in 2025 wurde berücksichtigt, dass die betreuten Familien/Kinder- und Jugendliche mit unterschiedlichen Laufzeiten an den verschiedenen Hilfsangeboten teilnehmen. Unter Berücksichtigung von Deckungen innerhalb des Budgets ergibt sich für das Jahr 2025 ein Mehrbedarf von 309.600 €. Das Fachamt geht von einem zu finanzierenden Gesamtbedarf in 2025 von rd. 1 Mio. € aus.

Die „Kosten für die Betreuung der UmAs“ werden für das Jahr 2025 auf rd. 2,2 Mio. € geschätzt. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurden 31 UmA-Fälle zugrunde gelegt. Für alle in 2025 betreuten Personen wird in 2025 eine Abrechnung der Kosten gegenüber dem LVR für den Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025 erstellt. Die Erstattungen werden derzeit ermittelt (rd. 2,2 Mio. €) und beim LVR eingereicht (Fälligkeit 31.12.2025). Da die Abrechnung zeitversetzt erfolgt, ist mit einer vollständigen Erstattung erst in 2026 zu rechnen. Daher müssen die zusätzlichen Kosten zunächst als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in 2025 bereitgestellt werden.

Bereits bei der Aufstellung des 2. Budgetbericht 2025 wurden verschiedene Mehr- bzw. Minderbedarfe festgestellt und entsprechend erläutert. Auf die in der gleichen Sitzung des Rates zu beschließende Vorlage wird verwiesen.

Die Deckung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus der im Beschlussvorschlag genannten Position. Hierbei handelt es sich überwiegend um Erstattungen von überzahlten Betriebskostenabschlägen aus der Spitzabrechnung von Kita-Jahren.

Die sogenannten Transferaufwendungen im vorgenannten Produkt, die insbesondere die verschiedenen Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII enthalten, haben sich im Vergleich zu 2020 stark erhöht. Hierbei ist zu beachten, dass in den gesamten Transferaufwendungen auch die Kosten für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmAs) enthalten sind. Diese werden zeitversetzt vollständig erstattet, sodass es in den laufenden Haushaltsjahren zunächst einer Vorfinanzierung bedarf. Jahresübergreifend ergibt sich hieraus keine Haushaltsbelastung.

Vergleicht man den Gesamtansatz 2025 mit dem Ansatz 2020 für alle Transferaufwendungen ergibt sich zunächst eine Kostensteigerung von rund 90 %, vergleicht man die Istzahlen 2024 mit 2020 ergibt sich eine Kostensteigerung von 85%.
(Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Jahres 2025 wird bei der Istentwicklung der Vergleich zwischen 2024 und 2020 gezogen.)

Betrachtet man lediglich die Hilfearten nach dem SGB VIII, haben sich die Transferaufwendungen im Vergleich zu 2020 um rd. 61% gesteigert.

Aufgrund der Haushaltslage ergibt sich das Erfordernis von Steuerungsmaßnahmen, da nominell eine Haushaltsbelastung von über 10 Mio. € verbleibt (ohne Betreuungskosten für UmAs).
Bei den Hilfearten nach dem SGB VIII sind steigende Anforderungen auf Hilfe- und Unterstützungsleistungen und somit auch steigende Fallzahlen, aber auch gestiegene Kosten der Hilfeleistungserbringer zu verzeichnen. Teilweise lässt sich dies sicherlich auf die Corona-Pandemie zurückführen. Allerdings strebt die Verwaltung an, die Hilfearten und -gewährung einer grundsätzlichen Kontrolle zu unterziehen und Kostenvereinbarungen zu überprüfen. Hierbei wird selbstverständlich das Kindeswohl als oberstes Ziel im Blick behalten. Auch durch den Einsatz der mobilen Jugendhilfe (die Thematik wird ebenfalls in dieser Sitzung behandelt) werden positive Auswirkungen auf die Bedarfslage und somit eine Haushaltsentlastung erwartet.

In vorgenannter Betrachtung sind die nachfolgenden Hilfearten hervorzuheben:

- Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII kommt es bei der Betrachtung der Ist-Entwicklung zwischen 2024 und 2020 zu einer Kostensteigerung von 65%. (Fallzahl 2020 = 35, 2024 = 101)
- Die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII steigern sich Ende 2024 im Vergleich zu 2020 um rd. 112%. (Fallzahl 2020 = 158, 2024 = 206)
- Die sozialpädagogischen Einzelfallhilfen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII steigerten sich Ende 2024 im Vergleich zu 2020 um rd. 45%. (Fallzahl 2020 = 131, 2024 = 141)

Die Kosten für die Unterbringung von UmAs haben sich Ende 2024 im Vergleich zu 2020 um rd. 455% erhöht (Fallzahl 2020 = 20, 2024 = 48).